

werkslehrstellen. Diesen Bericht veröffentlichen wir hier im vollen Wortlaut:

„Auf Grund der Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt zur Änderung der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 1. März 1938 ist mit Wirkung vom 4. April 1938 die Zustimmung zur Einstellung von Lehrlingen in jedem Fall seitens des Arbeitsamtes notwendig. Da also keine Einstellung von Lehrlingen ohne das Arbeitsamt möglich ist, ist es auch aus diesem Grunde zweckmäßig, wenn die im Frühjahr 1939 zu besetzenden Lehrstellen dem Arbeitsamt nicht im Frühjahr, sondern möglichst schon im Herbst gemeldet werden.“

Die Arbeitsämter werden die Schüler der Volksschulen voraussichtlich bis zum Herbst d. J. zu einer Erstberatung erfassen, um alsdann die Lehrlinge für die größeren Betriebe der Metallindustrie zusammenzustellen.

Wenn die Anmeldungen offener Lehrstellen im Handwerk den Arbeitsämtern ebenfalls bis zum Herbst zugehen, so können diese Lehrstellen gleichzeitig berücksichtigt werden. Die Zahl der schulentlassenen Jugendlichen wird wesentlich unter der Zahl der sich bietenden Lehrstellen liegen; um so wichtiger ist es für das Handwerk, mit den Lehrstellenanmeldungen nicht später zu sein als die Industrie.

Die Lehrmeister werden daher aufgefordert, freiwerdende Lehrstellen sobald als möglich dem zuständigen Innungsoberrmeister mitzuteilen, damit dieser dann die im Frühjahr 1939 zu besetzenden Lehrstellen seines Bezirks rechtzeitig dem Arbeitsamt bekanntgeben kann.

Gemäß obengenannter Anordnung muß von jedem Handwerker, der einen oder mehrere Lehrlinge einstellen will, ein besonderer Antrag gestellt werden. Das Formular (Ap 3) ist bei den Arbeitsämtern erhältlich. Die Anträge werden am besten sofort mit der Anmeldung der Lehrstellen dem Innungsoberrmeister zugeleitet.

Die Obermeister prüfen die Anmeldungen auch auf die Qualität der Lehrstellen hin und teilen dem zuständigen Arbeitsamt mit, welche Lehrstellen besonders gut sind und welche in letzter Linie für eine Besetzung in Frage kommen“. (VI 1/9669)

Die Uhrmacherei, handwerklicher Nebenbetrieb zum Uhrmacher-Verkaufsgeschäft?

Gar mancher hat es besonders eilig, in den Handwerkszweigen herumzuzuforschen, um festzustellen, ob nicht etwa dieser oder jener Gewerbezug mehr Handel als Handwerk sei. So sagte ein Mitarbeiter des „Beobachter im Uhrenhandel“ vor einiger Zeit folgendes:

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß schon in der Umsatzgrößenklasse 10 bis 20000,- RM, der Anteil des Handelsumsatzes am Gesamtumsatz zwei Drittel ausmacht.

Bei diesem erheblichen Übergewicht des Handels liegt es nahe, den handwerklichen Betriebsteil als Nebenbetrieb im Sinne der Handwerks-gesetzgebung zu behandeln.

Es würde sich lohnen, hierauf näher einzugehen. Indessen sind wir dieser Pflicht durch einige bemerkenswerte Ausführungen des Wirtschaftspolitischen Dienstes enthoben. Der Wirtschaftspolitische Dienst behandelte kürzlich das Mechaniker-Handwerk und den Handel mit Nähmaschinen und Fahrrädern; er legte u. a. dar:

Mit der Behauptung, daß man einen Nähmaschinen-Handel oder einen Fahrrad-Handel auch ohne handwerkliche Ausbildung betreiben könne, ist es nicht getan . . .

Es wäre ein Unfug, wollte man gutheißen, daß der Mechaniker einseitig nur auf Fahrradreparatur oder nur auf Nähmaschinen ausgebildet werden soll. Auch hier verlangt ein weitgehendes allgemeines Interesse, daß der Mechanikermeister allen Anforderungen genügt. Dasselbe gilt auch von den durchsichtigen Bemühungen, die Reparaturwerkstatt bestimmter Fahrrad- und Nähmaschinen-geschäfte zum nichtssagenden Nebenbetrieb zu stempeln und diese Unternehmungen der Kontrolle der Handwerkskammer, Innungen usw. zu entziehen und die Inhaber von der Ablegung einer Meisterprüfung freizustellen.

Das Uhrmacherhandwerk und seine Führung werden nicht müde werden, immer wieder den Standpunkt herauszustellen, daß das Uhrengeschäft mit Uhrenverkauf und Reparaturwerkstatt ein Einheitsbetrieb ist, dessen Schwergewicht im Handwerksteil liegt. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß keine Drückebergerei vor der Nachholung der Meisterprüfung zugelassen wird. Nur so wird der Forderung der fachlichen Erleichterung aller selbständigen Unternehmer Rechnung getragen werden können. (VI 1/9679)

Fachschrifttum und Fachpresse

Der Reichsinnungsverband des Tischlerhandwerks schreibt in seinem Jahresbericht 1937/38 über Fachschrifttum und Fachpresse folgendes:

„Die Fachpresse hat sich weit mehr als früher nicht nur als Mitteilungsblatt des Reichsinnungsverbandes zur Verfügung gestellt, sondern hat vor allem Anregungen und Ratschläge für die Ausgestaltung des fachlichen Inhalts in unserem Sinne aufgegriffen. Auf diese Weise ist unter anderem eine erhebliche Verbesserung des Bilder- und Vorlagenteiles der Fachzeitschriften zu verzeichnen, was insbesondere unserer kulturellen Schulungsarbeit sehr vorteilhaft zustatten kommt. Des weiteren ist eine Reihe grundsätzlicher Veröffentlichungen, auf deren möglichst weite Verbreitung wir besonderen Wert gelegt haben, fast ausnahmslos auf unsere jeweilige Anregung hin von der Fachpresse übernommen worden.“

Der Reichsinnungsverband betont weiter, daß eine erhebliche Anzahl von Innungsmitgliedern der durch die Innungssatzung auferlegten Pflicht, zur beruflichen und fachlichen Weiterbildung eine Fachzeitschrift zu halten, immer noch nicht nachkommt. Hier muß Abhilfe geschaffen werden, um so mehr, als immer noch festgestellt werden muß, daß laufend bei der Hauptgeschäftsstelle und den Bezirksstellen Rückfragen eingehen über wirtschaftliche und berufspolitische Fragen, die längst eingehend in der Fachpresse behandelt worden sind. —

Auch in der „Uhrmacherkunst“ hat die enge Zusammenarbeit zwischen Reichsinnungsverband und Schriftleitung gute Erfolge gezeitigt, und verschiedene, grundsätzlich wichtige Aufsätze haben die Zweifelsfragen geklärt. Aus der letzten Zeit nennen wir nur folgende Artikel: Handwerker und Handelsregister (Nr. 33), Entgeltbuch und Invalidenversicherungspflicht (Nr. 30), Reichsinnungsverband und Marktordnung (Nr. 27), Versandhäuser und Uhrenhausierer (Nr. 18). (VI 1/9672)

Künftig einheitliche Messeterminale in Leipzig?

Auf einer Sitzung der Zentralstelle für Interessenten der Leipziger Messe anlässlich der Herbstmesse wurden verschiedene Fragen behandelt, die die Messeteilnehmer schon seit langem beschäftigen. Unter anderem wurde der Vorschlag gemacht, den Beginn der Technischen Messe um einige Tage hinauszuschieben und andererseits die Bekleidungs-, Sportartikel- und Möbelmesse zu veranlassen, im Frühjahr ebenso wie die anderen Zweige der Mustermesse erst am Freitag zu schließen. Damit sollen die Schwierigkeiten behoben werden, die sich durch die Zusammendrängung der Messeterminale bei der Verpflegung und Unterbringung der Messeeinkäufer auf der Frühjahrsmesse regelmäßig zeigen. Die Anregung soll aber nochmals eingehend beraten werden.

Weiter wurde mitgeteilt, daß Tageskarten zur Frühjahrsmesse erst von Donnerstag an ausgegeben werden sollen — eine Regelung, die einem möglichst ungestörten Geschäftsverkehr zwischen den Messebesuchern zugute kommen wird. Außerdem wurde die Ausarbeitung eines einheitlichen Meß-Mietvertragsformulars angekündigt. (VI 1/9670)

„Arisch seit Gründung“

Die fortschreitende Arisierung ehemals jüdischer Betriebe hat in letzter Zeit vermehrt dazu geführt, daß Geschäftsleute darauf hinwiesen, ihr Unternehmen sei seit einer bestimmten längeren Zeit arisch oder befinde sich seit einer Reihe von Jahren in arischem Familienbesitz. Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat in einer Verlautbarung die Verwendung dieser Hinweise in der Werbung untersagt. Er führt im einzelnen aus, daß diese Hinweise zwischen den arischen und den seit der Machtübernahme von arischen Geschäftsleuten übernommenen ehemals jüdischen Betrieben unerwünschte Gegensätze aufriefen. Sie könnten nur so verstanden werden, daß es einem Geschäft als besonderer Vorzug anzurechnen sei, wenn es seit seiner Gründung oder seit besonders langer Zeit nicht in jüdischen Händen gewesen sei. Damit werde gegenüber den erst später arisierten Betrieben ein Vorurteil erweckt, das regelmäßig einer sachlichen Berechtigung entbehre. Die „Deutsche Volkswirtschaft“ bemerkt zu dieser Verfügung des Werberats, daß mit der Übernahme eines Geschäftes durch einen arischen Inhaber ein vollkommen neues Geschäftsstadium beginne. Genau so wie der Inhaber eines arisierten Betriebes nicht die Nachteile tragen solle, die sich aus der Tatsache des früher jüdischen Unternehmens ergeben, sollte er aber auch nicht die Vorteile in Anspruch nehmen dürfen. Bei der Berechnung des Geschäftsalters, das insbesondere für die Veranstaltung von Jubiläumsvorkäufen von Bedeutung sei, werde jedoch versucht, die Zeit des jüdischen Einflusses mitzurechnen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sei dies auch heute noch möglich. Diese Bestimmungen trügen aber den heutigen Verhältnissen nicht mehr Rechnung und müßten entsprechend geändert werden. (VI 1/9674)

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**